

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Riester-Rente gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

Stand: 01.2008 (STH_EV_RIE_2008_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuer- und Förderregelungen** für Ihren Altersvorsorgevertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung.....	2	4	Bescheinigung (§ 92 EStG).....	4
1.1	Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?.....	2	5	Förderunschädliche Kapitalentnahme.....	4
1.2	Wie funktioniert die Förderung?.....	2	5.1	Können Sie angespartes Kapital aus begünstigten Verträgen für eine Wohnung im eigenen Haus (§ 92a EStG) verwenden?.....	4
1.3	Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?.....	2	5.2	Welche Rückzahlungsmodalitäten sind zu beachten?.....	4
2	Besteuerung von Leistungen.....	3	6	Förderschädliche Verwendung.....	4
2.1	Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens.....	3	6.1	Was geschieht, wenn die Leistungen aus dem Vertrag von Ihnen nicht entsprechend den Vorschriften verwendet werden?.....	4
2.2	Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens.....	3	7	Hinweise zur Erbschaft-, Schenkung- und Versicherungssteuer.....	5
3	Zulagen und Sonderausgabenabzug.....	3			
3.1	Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?.....	3			
3.2	Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?.....	4			
3.3	Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?.....	4			
3.4	Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten.....	4			

1 Förderung

1.1 Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

1.1.1 Begünstigt sind nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und die meisten Angestellten des öffentlichen Dienstes (unmittelbare Förderberechtigung). Ehepartner, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehören, kommen zum Teil in den Genuss einer Förderung, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur steuerlichen Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt sind. Voraussetzung für den nicht begünstigten Ehepartner ist, dass bei beiden Ehepartnern ein eigener Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG (Riester-Rente) vorliegt (mittelbare Förderberechtigung).

Unmittelbar förderberechtigt sind beispielsweise:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (Personen, die z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

1.1.2 Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

1.2 Wie funktioniert die Förderung?

1.2.1 In einen Riester-Vertrag fließt zunächst einmal die Eigenprämie der begünstigten Person. Darüber hinaus werden jedem geförderten Altersvorsorgevertrag staatliche Zulagen gutgeschrieben. Die Gesamtpremie aus Eigenprämie und Zulage, jedoch höchstens die maximalen Förderbeträge, kann der Begünstigte als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Hieraus ergibt sich somit seine Gesamtsteuersparnis aus diesem Altersvorsorgevertrag. Von Amts wegen prüft das Finanzamt, ob die Steuerersparnis größer ist als die in den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen. Ist die Steuerersparnis größer, erhält der Begünstigte die Differenz zwischen Steuerersparnis und Zulage erstattet bzw. wird sie mit seiner Einkommensteuer verrechnet. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug,

bleibt es bei der Zulage.

1.2.2 Ist nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt, so kann er die von ihm selbst und auch die von seinem mittelbar förderberechtigten Ehepartner geleisteten Altersvorsorgeprämien und die beiden Partnern zustehenden Zulagen als Sonderausgaben geltend machen; höchstens jedoch den ihm zustehenden maximalen Förderbetrag.

1.3 Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?

1.3.1 Die staatlichen Zulagen bestehen aus 2 Elementen:

- die Grundzulage in Höhe von 154 Euro
- die Kinderzulage(n) in Höhe von 185 Euro

Die Höhe der Zulagen sind in den §§ 84 und 85 EStG festgeschrieben.

1.3.2 In vollem Umfang kommt der Steuerpflichtige nur dann in den Genuss der Zulagen, wenn er den jährlichen gesetzlichen Mindesteigenbeitrag leistet. Zahlt er weniger in den Vertrag ein, kürzt der Staat anteilig die Zulagen. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz des rentenversicherungspflichtigen Bruttogehalts des Vorjahres. Für Landwirte ist das steuerliche Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Prozentsatz zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags beträgt 4 %. Der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 2.100 Euro inklusive der Zulagen.

1.3.3 Unterschreitet der sich hieraus ergebende Mindesteigenbeitrag eine vom Staat für notwendig erachtete Mindesthöhe, so muss der Steuerpflichtige mindestens den **Sockelbetrag** in den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Dieser beträgt - unabhängig von der Kinderzahl - seit 2005 einheitlich 60 Euro pro Jahr.

Grundzulage

Jeder unmittelbar förderberechtigten Person, die ihren individuell erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, steht für sich eine Grundzulage zu. Bei Ehepaaren, bei denen nur einer der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält auch der nicht begünstigte Ehegatte eine Grundzulage (§ 79 EStG) unter 2 Voraussetzungen:

- der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte leistet den gesetzlichen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der Grundzulagen beider Partner und
- der nicht begünstigte Partner hat einen eigenen -

auf seinen Namen laufenden - Riester-Vertrag, auf den die ihm zustehende Grundzulage dann fließt (§ 86 EStG).

Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das Kindergeld gezahlt wird. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG wird das Kind grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Die Kinderzulage wird jedoch dem Vater gutgeschrieben, wenn beide Elternteile die Übertragung der Zulage beantragen.

2 Besteuerung von Leistungen

2.1 Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wirtschaftlich gesehen werden die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge aus unversteuertem Einkommen finanziert. Aus diesem Grunde sind die Rentenleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen (geförderte Prämien, Zulagen und daraus resultierende Erträge) in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Eine Auszahlung im Rahmen einer Teilkapitalisierung zum Rentenbeginn ist wie eine laufende Rente voll zu versteuern.

2.2 Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens

Es kann aufgrund des geförderten Verfahrens oder aufgrund Ihrer Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden, dass in den Altersvorsorgevertrag Prämienteile fließen, die nicht den Zulagenvoraussetzungen entsprechen, sondern der 3. Schicht zugeordnet werden. Steuerlich besteht der Vertrag dann aus zwei unterschiedlich geförderten Teilen. Die Prämienanteile des nicht nach dem Altersvermögensgesetz geförderten Teils können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dafür sind die hierauf entfallenden Renten nicht voll steuerpflichtig. Vielmehr zählt - nach der derzeitigen steuerlichen Regelung - nur der so genannte Ertragsanteil aus den garantierten Rentenleistungen und den aus der Überschussbeteiligung stammenden Renten zu den steuerpflichtigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Bei der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den unversteuerten Prämienteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahmen angesetzt.

3 Zulagen und Sonderausgabenabzug

3.1 Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Anspruch auf Zulage entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie für Ihren begünstigten Altersvorsorgevertrag Prämien gezahlt haben (Prämienjahr).

Die Zulagen überweist die zentrale Stelle direkt auf Ihren Vertrag.

Damit die Zulagen Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden können, sind folgende Schritte unter Ihrer Mitwirkung erforderlich:

- Sie müssen einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei uns einreichen. Diesen Antrag schicken wir Ihnen unaufgefordert zu.
- Sie müssen diesen Antrag ergänzt und unterschrieben bis zum Ende des dem Anspruchsjahr folgenden Kalenderjahres an uns zurückschicken.
- Wir müssen die für die Zulagengewährung erforderlichen Daten erfassen und an die zentrale Stelle übermitteln. Hierfür setzt uns der Gesetzgeber eine Frist: Alle innerhalb eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind im darauf folgenden Monat an die zentrale Stelle weiterzuleiten.

Erforderliche Daten sind:

- die Vertragsdaten der Riester-Rente,
- Ihre Sozialversicherungsnummer und die Ihres Ehepartners,
- eine vorhandene Zulagennummer,
- ggf. die Bemessungsgrundlage für den von Ihnen zu zahlenden Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), wie z. B. Ihre im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einnahmen,
- die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten (das sind die Angaben, die Sie für die Beantragung des Kindergeldes gemacht haben, wie z. B. Geburtsdatum und verwandtschaftliches Verhältnis des Kindes, Angaben, wem die Kinder zugeordnet sind),
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgeprämien.

Wenn Sie uns den Zulagenantrag nicht rechtzeitig zurückgeben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulagen für das betreffende Kalenderjahr.

Deshalb ist es zweckmäßig, uns den Zulagenantrag so schnell wie möglich zurückzuschicken. Dadurch stellen Sie nicht nur sicher, dass der Zulagenanspruch nicht verfällt. Sie erreichen dadurch auch, dass sich Ihre Zulagen frühzeitig in Ihrem Riester-Vertrag verzinsen.

3.2 Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?

Sie können uns auch schriftlich ermächtigen, die Zulage für jedes Prämienjahr automatisch für Sie zu beantragen (Dauerzulageantrag).

3.3 Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen zu informieren, die zu einer Minderung oder gar dem Wegfall des Zulagenanspruchs führen. Also z. B., wenn Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind (weil Sie sich evtl. selbstständig gemacht haben oder wenn der Anspruch auf Kindergeld weggefallen ist oder wenn Sie - bei Ehepartnern - nicht mehr gemäß § 26 Abs. 1 EStG veranlagt werden können).

3.4 Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?

Die zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug (falls die Steuerersparnis größer ist als die Zulagen) erreichen Sie, indem Sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG nicht nur die selbst geleisteten Altersvorsorgeprämien, sondern auch der Ihnen zustehende Zulagenanspruch. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

4 Bescheinigung (§ 92 EStG)

Sie erhalten von uns jährlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über:

- die Höhe der im abgelaufenen Prämienjahr geleisteten Altersvorsorgeprämien,
- die im abgelaufenen Prämienjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- bzw. Berechnungsergebnisse für die Zulage,
- die Summe der Zulagen, die bis zum Ende des abgelaufenen Prämienjahres dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wurden,
- die Summe der bis dahin geleisteten Altersvorsorgeprämien,
- den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

5 Förderunschädliche Kapitalentnahme

5.1 Können Sie angespartes Kapital aus begünstigten Verträgen für eine Wohnung im eigenen Haus (§ 92a EStG) verwenden?

Sie können aus Ihrem geförderten Altersvorsorgevertrag förderunschädlich Kapital entnehmen. Voraussetzung: Sie verwenden dieses Kapital für die Anschaffung oder Herstellung einer von Ihnen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Deutschland (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die Kapitalentnahme muss mindestens 10.000 Euro betragen und darf 50.000 Euro nicht überschreiten.

5.2 Welche Rückzahlungsmodalitäten sind zu beachten?

Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen Sie den entnommenen Kapitalbetrag wieder in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag zurückzahlen. Die Rückzahlung ist in monatlichen Raten jeweils zu Beginn eines Monats vorzunehmen. Die erste Rückzahlungsrate ist mit Beginn des 2. Jahres fällig, das auf das Jahr der Entnahme folgt. Beispiel: Sie entnehmen Ihrem Vertrag am 15.06.2010 für die Finanzierung Ihrer Eigentumswohnung 10.000 Euro. Mit der Rückzahlung müssen Sie am 01.01.2012 beginnen. Wenn bis zu Ihrem vollendeten 65. Lebensjahr z.B. noch genau 20 Jahre liegen, beträgt die Mindestrückzahlungsrates monatlich 41,67 Euro. Sie können aber auch eine höhere Monatsrate zahlen.

Für den entnommenen Betrag werden während des Entnahmezeitraumes anteilig keine Zinsen und Überschüsse gutgeschrieben.

Wenn Sie mit den Rückzahlungsraten mehr als 12 Monate im Rückstand sind oder wenn die Wohnung nicht mehr Ihren eigenen Wohnzwecken dient, bevor Sie den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig zurückgezahlt haben, müssen Sie die anteilig darauf entfallenden Zulagen und die zusätzliche Steuerersparnis zurückzahlen. Die anteilige Förderrückerstattung entfällt, wenn Sie den noch offenen Rückzahlungsbetrag für eine weitere selbst genutzte Wohnung oder für einen geförderten Altersvorsorgevertrag verwenden.

6 Förderschädliche Verwendung

6.1 Was geschieht, wenn die Leistungen aus dem Vertrag von Ihnen nicht entsprechend den Vorschriften verwendet werden?

Erfolgen die Leistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag, z. B.

- vor dem vollendeten 60. Lebensjahr oder
- nicht in gleich bleibenden oder steigenden Renten an Sie (die zulässige Teilkapitalisierung bis 30 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals ausgenommen) oder
- wird ein Kapital im Todesfall an die Hinterbliebenen oder bei Rückkauf ausgezahlt oder
- endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Förderberechtigten beispielsweise durch Wegzug ins Ausland,

so sind die auf ausgezahlte Altersvermögen entfallenden Zulagen und Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die steuerliche Förderung nicht zurückzuzahlen ist, wenn ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Den Rückzahlungsbetrag ermittelt die zentrale Stelle. Wir sind verpflichtet, diesen Rückzahlungsbetrag einzubehalten und an die zentrale Stelle abzuführen. Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenprämien und Zulagen (die Erträge und Wertsteigerungen) einkommensteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG).

Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der überlebende Ehepartner das Kapital in einen eigenen begünstigten Altersvorsorgevertrag einzahlt und die Ehepartner zum Todeszeitpunkt die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistungen sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen.

7 Hinweise zur Erbschaft-, Schenkung- und Versicherungsteuer

Leistungen, die der Versicherungsnehmer aus dem Altersvorsorgevertrag erhält, unterliegen nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch die Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

Die Prämien für den Altersvorsorgevertrag sind von der Versicherungsteuer befreit.